



FAQ Energiemeldungen für Gemeinden

- 1) Was hat es mit der Energiemeldung auf sich? Wieso wurde diese eingeführt?
Im Rahmen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) wurde unter anderem beschlossen, dass beispielsweise die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen verboten wird und dass der Anteil an fossiler Energie bei der Wärmeerzeugung reduziert werden soll. Um die Einhaltung der neuen Vorschriften zu gewährleisten, sind die Kantone angehalten, beim Ersatz eines Wärmeerzeugers entweder eine Melde- oder Baubewilligungspflicht einzuführen. Im Kanton Luzern wurde die Einführung einer reinen Meldepflicht beschlossen.
- 2) Wieso funktioniert die Energiemeldung nicht gleich wie die Solarmeldung?
Die Energiemeldung ist der erste Prozess, der mit dynamischen PDF-Formularen umgesetzt wird, um den Meldeprozess für Bauherren und Planer angenehmer zu gestalten. Für die Zukunft ist geplant, dass weitere Prozesse, wie zum Beispiel die Solarmeldung, mit dynamischen PDF-Formularen modernisiert werden.
- 3) Wie ist in einem Notfall vorzugehen?
Wird eine Heizung oder ein Boiler in einem Notfall ersetzt, muss die Frist von 20 Tagen nicht abgewartet werden. Die Energiemeldung ist mit dem frühestmöglichen Ausführungsbeginn auszufüllen. Zudem ist im Feld „Erläuterungen“ festzuhalten, dass es sich um einen Notfall handelt. Der neue Wärmeerzeuger muss vor Beginn der nächsten Heizperiode gesetzeskonform sein.
- 4) Entbindet die Energiemeldung von einer Baubewilligung?
Nein. Nach Eingang der Energiemeldung prüft die Gemeinde, ob eine Baubewilligung benötigt wird oder nicht.
- 5) Ein Bauherr oder Planer hat bereits ein Baugesuch eingereicht. Muss er trotzdem noch eine Energiemeldung ausfüllen?
Ja. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) benötigt die technischen Details der Energiemeldung für statistische Auswertungen.
- 6) Wieso müssen die Daten im GWR aktualisiert werden?
Die Aktualität des GWR ist für statistische Auswertungen relevant. Zudem dienen die GWR-Daten als Basis für den Energiespiegel der Gemeinden. Eine Gemeinde mit veralteten GWR-Daten wird daher im Energiespiegel nicht korrekt abgebildet.
- 7) Ein Bauherr oder Planer ruft an und meldet, dass er nach dem Abschicken der Meldung einen Fehler bei den technischen Angaben bemerkt hat. Was ist zu tun?
Der Fehler ist der Gemeinde zu melden. Diese prüft, ob die Korrektur des Fehlers einen Einfluss auf die Baubewilligungspflicht hat. Nach der Ausführung ist der Fehler in der Ausführungsbestätigung zu korrigieren.